

fen und die Bürger im allgemeinen, daß sie *die Freiheit und alle die Stücke, die in der Freiheit sind und stehn geschrieben aus großer Gnade, geloben stete zu halten, ohne darwider zu kommen in keinerhand Weise bei geschworenem Eide und sind schuldig, diese Freiheit zu schwören von Erben zu Erben allen unsern Herren und Grafen von Saarbrücken*; und wenn sie und ihre Nachkommen *diese Freiheit, noch eins ihrer Stücke stete nit hielten*, dann bekannten sie für sich und ihre Erben, daß *sie sind meineidig, treulos und ehrlos*⁵. Indem die Städte sozusagen als 'Gegenleistung' für den Freiheitsbrief, der auch einen bürgerlichen Pflichtenkatalog und eine ganze Reihe herrschaftlicher Rechte und Vorbehalte enthielt, eine offizielle Verpflichtungserklärung zur treuen und ehrbaren Einhaltung aller Artikel der Freiheitsurkunde abgaben, entsprachen sie ganz dem für die damalige Zeit des Hochmittelalters gültigen Rechts- und Herrschaftsverständnis: der wechselseitigen Verpflichtung von Herrschaft und Untertanen, der sog. "mutua obligatio zwischen Herrscher und Volk", der das mittelalterliche Treue- und Gefolgschaftsverhältnis zugrunde lag⁶. Wir müssen uns hier nochmals vor Augen führen, "daß 'Herrschaft' nach mittelalterlicher Auffassung kein autoritäres, einseitiges Rechtsverhältnis darstellt, sondern ein Vertragsverhältnis, dessen entscheidende Merkmale das Miteinanderhandeln und Füreinanderhandeln sind"⁷. Es ist für die weitere Geschichte des städtischen Privilegienkampfes wichtig zu wissen, daß die Privilegien auf einem wechselseitigen, Obrigkeit und Untertanen gleichermaßen verpflichtenden Vertrag basierten. Dieses mittelalterliche Prinzip der Mutualität, das, wie wir gesehen haben, bei den nassau-saarbrückischen Landuntertanen nie seine Gültigkeit verloren hatte, ruhte bei den Städten - ganz im Unterschied zu den Landgemeinden - auf einer vertraglichen Vereinbarung⁸. Wir haben also, was die Städte betrifft, seit ihrer Gründung, ja eigentlich bedingt durch eben diesen Gründungsakt ein viel stärker rechtlich kodifiziertes Verhältnis zur Landesherrschaft: Das vertragliche Herrschaftsverhältnis bildete bei den Städten ein geradezu konstitutives Moment! Für die Prägung der politischen Mentalität der Bürger kann dieses Faktum gar nicht hoch genug veranschlagt werden. Aber nicht nur durch den "für die Landesherrschaft ausgestellten Anerkennungs- und Verpflichtungs-Revers" der Bürger⁹ ergab sich die für die spätmittelalterliche Verfassungsordnung so typische "Zweiseitigkeit" im Verhältnis

Original, das durch das damals bei Urkunden gebräuchliche Mittelhochdeutsch sehr schwer zu verstehen ist (zur Sprache des Freiheitsbriefes vgl. Klein, ebd., S.137f.); dabei behalten wir auch die Artikelnummerierung Köllners bei der Wiedergabe des Freiheitsbriefes bei.

⁵ Köllner, Städte I, S.40.

⁶ Vgl. dazu nochmals Oestreich, Strukturprobleme, S.188f. (zit. S.188); zur Bedeutung des Begriffs der "mutua obligatio" vor allem ders., Idee des religiösen Bundes.

⁷ Bader, Südwesten, S.92.

⁸ Bei den Landgemeinden resultierten die altständischen Vorstellungen primär aus dem ungeschriebenen 'Herkommen' und zum Teil auch aus den 'Weistümern' (vgl. zu den Weistümern an der Saar vgl. Eder, Weistümer.

⁹ Klein, Freiheitsbrief, S.136.